

# Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N<sup>o</sup> 106.

Sonnabend, den 7. Mai.

1859.

Aus dem Berichte der Budget-Commission  
des Hauses der Abgeordneten über die  
Polizei-Verwaltung.

(Fortsetzung.)

Dieser Wunsch erscheine — so wurde von mehreren Seiten ausgeführt — um so gerechtfertigter, als die Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung in seinen wesentlichsten Zwecken, nach denen es mit der Gemeinde-Ordnung von demselben Tage in innigstem Zusammenhang gestanden, durch die spätere Gesetzgebung beseitigt, und nur diejenigen Bestimmungen desselben in Ausführung gekommen seien, welche der Verstärkung der Polizeigewalt sich förderlich erwiesen hätten. Hervorgerufen sei das Gesetz, nach dem darüber in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Februar 1850 erstatteten Bericht der Commission zur Prüfung der Gemeinde-Ordnung, — welcher auch der Entwurf des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes zur Vorberathung überwiesen war — „durch die erfolgte Aufhebung der Patrimonial-Gerichtbarkeit und Polizei, die neue Ordnung des Gemeindefensens, die Trennung der Polizei-Gerichtbarkeit von der Polizei-Verwaltung, die Festsetzungen der Verfassung über die Ausübung der Gesetzgebung und das Verhängen von Strafen.“

Das Bedürfnis, welches hiernach diesem Gesetze das Dasein gegeben, sei verschwunden mit Aufhebung der Gemeinde-Ordnung — auf welche es sich sogleich in seinem ersten Paragraphen beziehe — noch mehr nach Aufhebung des Art. 42 der Verfassung durch das Gesetz vom 14. April 1856 und nach Wiederherstellung der gutherrlichen Polizei durch das Gesetz vom selben Datum, „betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie.“ Zweimal habe denn auch, mit Rücksicht auf die eingetretenen

Änderungen in der Gesetzgebung und Verfassung, der höchste Gerichtshof des Landes Veranlassung gehabt, die Frage sich aufzuwerfen, ob das qu. Gesetz überhaupt noch bestehe? Das erste Mal nach Aufhebung der Gemeinde-Ordnung, das zweite Mal nach Wiederherstellung der gutherrlichen Polizei.

Hätte derselbe sich das erste Mal noch darauf berufen können, daß durch die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung die Bestimmung nicht berührt sei, daß die örtliche Polizei-Verwaltung im Namen des Königs geführt werden soll<sup>1)</sup>, so sei ihm das zweite Mal nur die Annahme übrig geblieben, daß dasselbe, „ungeachtet der im Gesetze vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen (Ges. Samml. S. 354) gegebenen abweichenden Vorschriften über die dortige ländliche Polizei-Verfassung im Uebrigen in Kraft geblieben, auch bei der nachfolgenden Gesetzgebung ausdrücklich, wie beispielsweise im §. 3 des Gesetzes vom 1. August 1855 (Ges. Samml. S. 579) und im §. 2 des Gesetzes vom 26. März 1856 (Ges. Samml. S. 225) zum Grunde gelegt worden sei.“<sup>2)</sup>

Ohne daß man sich auf eine Kritik dieser Ansicht des höchsten Gerichtshofes, die überdies ihre formelle Begründung jedenfalls im §. 54 Einleitung zum Allg. Land-Recht<sup>3)</sup> finden dürfte, einzulassen habe, werde man doch dem Anerkenntnis sich nicht verschließen können, daß die übrig gebliebene Gültigkeit dieses Gesetzes, welches behufs des Ausbaues verfassungsmäßiger Institutionen erlassen war, hauptsächlich nur den Erfolg gehabt habe, einen

1) Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 28. S. 445 ff.

2) Vergl. Monatschrift für deutsches Städtewesen, Jahrgang IV. December-Heft.

3) Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden.





ändern, auch bei den Abänderungen der Verfassung, wenigstens in Betreff eines Theils der Kommunen (der Städte) im Wesentlichen aufrecht erhaltenen Grundsatz, den der Selbstverwaltung, für eine nicht unbeträchtliche Anzahl dieser Kommunen unwirksam zu machen und das Budget des Staates sowohl, wie das vieler Gemeinden mit schwerer Last zu bedrücken.

Die betreffenden Städte insbesondere hätten auch hier die unerfreuliche Wahrnehmung machen können, daß jene ursprünglich nebensächlichen, nun allein gültig gebliebene Bestimmungen die Wirkung hatten, ein Gesetz, welches für die Begründung und Ausdehnung allgemeiner verfassungsmäßiger Freiheit gegeben war, im praktischen Erfolg zu einem solchen zu verkehren, welches die besondere Freiheit, deren sie genossen hatten, beschränkte und ihnen neue pekuniäre Opfer auferlegte.

Wäre dieser praktische Erfolg eines vermeintlich im Interesse der Durchführung eines großen Prinzips und gleichmäßiger Organisation gegebenen Gesetzes schon an sich geeignet gewesen, den Mißmuth der betreffenden städtischen Bevölkerungen zu erregen, so hätte dieser durch die Art und Weise, wie in mehreren Städten die königlichen Polizei-Verwaltungen den Rechten der Individuen, wie den Interessen des Kommunal-Haushalts gegenüber verfahren seien, sich noch steigern müssen. In ersterer Beziehung wolle man nur an die verschiedenen Beschwerden erinnern, welche aus Gding, Königsberg und Berlin theils zur Verhandlung in den Häusern, theils sonst zur öffentlichen Kenntniß gekommen seien. In letzterer Beziehung sei es in den Verhandlungen beider Häuser, namentlich auch in dem Herrenhause, welches am 13. März 1856 einen, auf Ueberweisung einzelner Zweige der Orts-Polizei-Verwaltung an die Magistrate der mit königlichen Polizei-Verwaltungen versehenen Städte gerichteten, Antrag der Staats-Regierung zur Berücksichtigung übermies, mit Recht hervorgehoben worden, „wie in den Städten, wo die Ausübung der Polizei durch besondere Staatsbeamte geübt werde, den Magistraten dadurch fast alle obrigkeitlichen Funktionen entzogen seien, wie ihnen nur noch der Schatz einer Obrigkeit geblieben sei, welcher den den Magistraten im §. 10 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beigelegten Namen einer „Obrigkeit der Stadt“ kaum noch verdiene. Die Magistrate seien in den betreffenden Städten hauptsächlich auf die Wahrnehmung der Geld-Interessen der Kommune beschränkt, und ihnen nur das traurige

Vorrecht verblieben, die Einwohner mit immer neuen Steuern belegen zu müssen, welche sehr häufig durch die Maßnahmen und Anforderungen der von der Gemeinde-Verwaltung abgesonderten Polizei-Verwaltung veranlaßt würden.“ (Fortsetzung folgt.)

### Königlich Preussische Klassen-Lotterie.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung der 4. Klasse 119. Königlich Klassen-Lotterie fiel 1 Haupt-Gewinn von 40,000 Thlr. auf Nr. 88,298. 1 Gewinn von 5000 Thlr. auf Nr. 50,407. 2 Gewinne zu 2000 Thlr. fielen auf Nr. 22,339 und 78,415.

39 Gewinne zu 1000 Thlr. auf Nr. 3726. 4726. 7051. 14,377. 15,331. 20,746. 23,169. 23,334. 23,909. 23,921. 24,386. 26,953. 31,845. 32,133. 32,214. 32,942. 39,196. 42,815. 48,465. 48,795. 50,295. 68,560. 69,712. 70,217. 70,408. 71,971. 72,483. 73,593. 74,602. 79,426. 79,829. 82,266. 84,119. 88,020. 90,618. 91,133. 91,369. 92,112 und 92,677.

33 Gewinne zu 500 Thlr. auf Nr. 510. 2159. 2366. 8733. 9671. 20,919. 27,015. 36,277. 36,751. 39,158. 41,321. 49,067. 51,312. 51,431. 59,802. 60,568. 62,635. 64,270. 64,369. 66,717. 67,522. 69,555. 72,479. 75,086. 77,324. 78,036. 78,133. 79,486. 81,271. 83,963. 84,332. 89,297 und 91,782.

75 Gewinne zu 200 Thlr. auf Nr. 250. 879. 2190. 2334. 3259. 3673. 4021. 7280. 7695. 8541. 10,588. 12,599. 12,743. 14,435. 15,081. 16,058. 17,707. 18,496. 21,018. 21,170. 22,786. 23,156. 23,766. 23,773. 24,511. 24,652. 26,615. 28,088. 28,298. 28,842. 31,235. 31,636. 32,422. 38,286. 40,812. 43,939. 44,599. 46,187. 47,247. 48,887. 51,112. 53,176. 54,588. 57,981. 60,555. 62,209. 64,661. 66,474. 68,342. 68,574. 76,029. 76,795. 77,669. 78,410. 79,644. 80,649. 80,846. 80,968. 81,204. 82,186. 82,451. 84,197. 85,695. 85,883. 86,435. 87,255. 89,288. 89,574. 89,877. 90,573. 91,789. 92,696. 92,827. 93,005 und 94,943.

Berlin, den 5. Mai 1859.

Königliche General-Lotterie-Direction.

Herausgegeben im Namen der Remendirection  
von Dr. Eckstein.





## Bekanntmachungen.

### Retourbriefe.

- 1) An Seeligmann in Halle. 2) Wein-  
schenk in Bernburg. 3) Clarus in Halle.  
4) Heuschel, Tauchaerstraße Nr. 5. 5) Mößler  
in Berlin. 6) Tischlermeister Gärtner in Halle.  
7) Föhse in Cöthen.

Halle, den 4. Mai 1859.

### Königl. Post-Amt.

### Bekanntmachung.

Die zweite diesjährige Sitzungsperiode des  
hiesigen Schwurgerichts wird unter dem Vor-  
sitz des Herrn Appellationsgerichts-Rath **Westphal** am  
**23. Mai** er. früh **8 Uhr** ihren Anfang neh-  
men. Der Zutritt zu derselben wird gegen Ein-  
sartungen, welche bei unserm Gefängniß-Inspektor  
Herrn **Lüdecke** im Kreisgerichtsgebäude, über den  
Hof weg, unentgeltlich verabsolgt werden, gestattet,  
und bleibt nur solchen unbetheiligten Personen, wel-  
che unerwachsen, oder welche nicht im Vollgenuß der  
bürgerlichen Ehre sind, ver sagt.

Halle a/S., den 3. Mai 1859.

### Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

### Große Auction.

Montag den 9. Mai Vormittags von 8 Uhr  
ab soll kleine Klausstraße Nr. 5 (Koch'sche Woh-  
nung) sämmtliches Schlosser- und Schmiede-Hand-  
werkzeug, als: 2 Amböse, 1 Blasebalg, 2 Sperr-  
hörner, 10 Schraubstöcke, 4 Schneidkluppen mit  
Backen und Bohre, 1 Schneidstock, neue und alte  
Feilen, 3 Bohrmaschinen, Zangen und Nagelisen,  
Hammer und Gesenke und verschiedenes Handwerks-  
zeug, 1 Drehbank mit completem Werkzeug, 25  
Ctr. neues und altes Eisen, verschiedene Maschin-  
theile zu Häckselmaschinen, 1 neues Dreschmaschinen-  
gestell, 1 dergl. altes, Modelle zu Maschinen, 2  
kupferne Kessel, 1 neuer starker Handvollwagen, 1  
Karre und andere Sachen mehr, gegen gleich baare  
Bezahlung verkauft werden.

Dienstag den 10. dieses Monats Vormittag von  
9 — 12 Uhr und Nachmittag von 2 — 6 Uhr sol-  
len aus dem Nachlasse des verstorbenen Schlosser-  
meisters **Richter** hier selbst die sämmtlichen Mobi-  
lien, Betten, Küchengeräth etc. etc., sowie eine Par-  
thie Brennholz und diverse Gegenstände meistbietend  
gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Die  
Auction wird in der Wohnung des Verstorbenen,  
große Steinstraße Nr. 9 im Hofe rechts, abgehalten.

### Holz-Auction!

Montag den 9. Mai Nachm. 2 Uhr versteigere  
ich „zur goldenen Krugel“ eine große Partie Brenn-  
holz gegen sofortige Bezahlung.

**Hoppe**, Auct.-Commis. u. ger. Taxator.

Gebrauchte Schulbücher für Bürgerschulen und  
Gymnastiklassen sind billig zu haben

Leipziger Straße Nr. 17. **Fr. Leop. Krauß.**

Beste **Thüringer Salzbutter** empfing wieder

**J. G. Böttcher**, Moritzthor Nr. 13.

Sehr gutkochende kleine **Erfurter weiße**  
**Bohnen, gelbe Erbsen und Linsen** empfehle  
billigst. **J. Gust. Böttcher.**

**Erfurter Eiergrauen** und **Faconnu-**  
**deln** erhielt **Gustav Niemeier.**

**Gebäckene Pflaumen** und **Birnen** em-  
pfehle billigst **Gustav Niemeier.**

**Bohnen**, gut kochend, bei  
**Gustav Niemeier**, an der Moritzkirche 5.

Nächste Woche Dienstag und Mittwoch Broi-  
han in der Brauerei von

**Hermann Rauchfuß**,  
große Brauhausgasse.

### Reisfängen zum Schälen

sind vom Montag den 9. d. M. ab zu verkaufen.

**Gebr. Glitsch.**

Trockne Kohlensteine sind vorräthig Kellnergasse 3.

**Zwei fette Schweine stehen zum Ver-**  
**kauf kleine Ulrichsstraße Nr. 28.**

6 Stück brauchbare Fenster, 5' hoch, 3' breit,  
kauf Weinärten Nr. 23, 1 Treppe hoch.

1 Handschuhnämaschine zu verk. Schülershof 13.

### Blumen.

Sehr schöne Calceolarien, Cinerarien, Levkojen  
und Laç im „Rathswerder.“

Ein gut gehaltener Kinderwagen steht wegen  
Mangel an Platz zu verkaufen gr. Berlin Nr. 10.

Hausbacken-Brod, zweite Sorte, à 10 S.  
große Märkerstraße Nr. 3.

Gute Bettstellen verkauft billig Graseweg Nr. 1.

**Kleine Glasfläschchen, weiße**, werden  
gekauft große Brauhausgasse Nr. 15 parterre.

### Fuhr-Gelegenheit

aus dem Gasthof „zur goldenen Krugel“ in Halle  
wöchentlich dreimal über **Lauchstedt, Schaf-**  
**stedt, Quersfurt, Ziegelrode nach Noßleben**  
und zwar alle Dienstage, Donnerstage u. Sonnabende.



Sonnabend früh Speck- und Zwiebel-Ruchen, nebst einem feinen Töpfchen Bai-  
risch Bier à 2 Sgr. empfiehlt  
**C. J. Scharre, Hôtel Garni.**

**Wein-Stube von C. J. Scharre im Hôtel Garni.**

Maitränk von frischem Waldmeister empfiehlt in ganzen und halben Flaschen à  
10 und 15 Sgr.

**Meyers Bad**

eröffnet seine Saison den 12. Mai.

**Guthmann, Besitzer.**

Möbelfuhrwerk billigt Leipziger Straße Nr. 91.  
Auch stehen daselbst ein Paar gute Zugferde zu  
verkaufen.  
**Witzmann.**

**Pension.**

Eltern, welche gesonnen sind ihre Töchter hie-  
sige Schulen besuchen zu lassen, finden für dieselben  
in einer anständigen Familie freundliche Aufnahme.  
Das Nähere in der Expedition d. Bl.

Kleider, sowie Kinderzeug und Weisnähen ver-  
fertigt auf Bestellung Geiſtstraße Nr. 24.  
**M. Hoffmann.**

Ein Mädchen, welche gut schneidert, weisnäht,  
auch mit ausbessert, wünscht noch etwas Arbeit  
Laubengasse Nr. 9 bei Mad. **Bachmann.**

Anständigen jungen Mädchen wird unentgelt-  
licher Unterricht im feinen Weisnähen und Plattstich-  
sticken ertheilt Brunoswarte Nr. 11.

Einen Lehrling nimmt **M. Ehrenkönig**, Buch-  
bindermeister, Rittergasse Nr. 5.

Mauergasse Nr. 11 sind im Seitengebäude  
Wohnungen zu vermieten und 1. Juli zu beziehen.  
**G. Rudel, Maurermeister.**

Ein Laden mit oder ohne Wohnung  
ist sogleich zu vermieten Schmeerstraße Nr. 9.

Eine Stube mit Bett und Kost ist an einen  
einzelnen Herrn sogleich zu vermieten Moritzkirch-  
hof Nr. 11. Auch steht daselbst eine Bettstelle zu  
verkaufen.

Eine kleine Stube mit Möbeln ist sofort zu  
beziehen Schulgasse Nr. 1, zwei Treppen.

Eine gut möblierte Parterre-Stube ist an einen  
soliden Herrn den 1. Juni zu vermieten  
Rathhausgasse Nr. 2.

**Freie Gemeinde.** Sonntag 9 $\frac{1}{2}$  Uhr Versammlung.  
Vortrag von **Wislicenus** aus Halberstadt.

Zwei Schlafstellen für anständige Mädchen ste-  
hen offen. Zu erfragen in der Expedition.

Eine goldene Brosche verloren. Abzugeben  
am Markt Nr. 15.

Vor einiger Zeit ist in meinem Wagen ein baum-  
wollener Regenschirm liegen geblieben. Der recht-  
mäßige Eigentümer kann sich melden Brüderstraße  
Nr. 12.  
**F. Strube.**

Dem Finder eines reifarbenen Boxers 1 *Rthl.*  
Belohnung im „blauen Hecht.“

Sonnabend den 7. Mai Abends Pöckelknochen  
mit Meerrettig und Klöschen bei  
**W. Scheele** im „Posthorn.“

**Diemitz.**

Sonntag den 8. Mai erstes großes Gar-  
tenconcert. Anfang 3 $\frac{1}{2}$  Uhr. Entrée für Da-  
men 1 *Sgr.*, für Herren 1 $\frac{1}{2}$  *Sgr.* **Rauchfuß.**

**Paffendorf.** Sonntag ladet zum Gesell-  
schaftstag und Tanz ein **Herzberg.**

**Nabeninsel und Böllberg.**  
Sonntag Concert bei **Kubblant.**

**Böllberg und Nabensinsel.**  
Sonntag den 8. Mai Tanzmusik, wozu  
freundlichst einladet **Teichmann.**

**Saal: Wavillon.**  
Sonntag den 8. Mai früh frischen Speck-  
und Kaffee-Ruchen bei **Teichmann.**

**Erthaus.**

Sonntag den 8. Mai Tanzmusik, wel-  
che am letzten Sonntag ungünstiger Witterung wegen  
unterblieb; hierzu ladet freundlichst ein  
**Ed. Knoblauch.**